Checkbrief: Neues in der Pflegeversicherung

Was sich ändert

Mehrere Gesetzesvorhaben sehen Änderungen in der PV vor, die derzeit noch nicht beschlossen sind. Geplant ist etwa, den PV-Beitragszuschlag für Kinderlose zu erhöhen. Die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der Pflegeversicherung entspricht voraussichtlich weiterhin der BBG in der Krankenversicherung. Geplante Leistungsanpassungen in der Pflegeversicherung verändern die Ausgangslage für Beschäftigte mit Pflegeaufgaben.

Was jetzt zu tun ist

- Arbeitgeber berücksichtigen die geänderte jährliche BBG in der PV: Sie beträgt 2027 voraussichtlich **76.500 Euro (6.375 Euro** monatlich) und ist damit gleich hoch wie die BBG in der KV.
- Der Basisbeitragssatz zur PV für Eltern mit einem Kind soll bei **3,6 Prozent** bleiben. Den Beitrag tragen Arbeitgeber und Beschäftigte jeweils zur Hälfte.
- Der **Beitragszuschlag für Kinderlose** steigt voraussichtlich von 0,6 Prozent auf **0,9 Prozent**. Den Zuschlag tragen Beschäftigte allein.
- Der **Beitragsabschlag von 0,25 Prozent** ab dem zweiten bis zum fünften Kind soll bleiben. Er verringert den PV-Beitragsanteil von Beschäftigten.
- Im Gesetzentwurf zur Neuordnung der Pflegeversicherung (PNOG) sind **Leistungsanpassungen** geplant, etwa verschärfte Kriterien bei den Pflegegraden. Das Pflegeunterstützungsgeld, die Pflegezeit und die Familienpflegezeit bleiben bestehen (siehe Seite 2).

Gecheckt: Was sonst noch wichtig ist

- Ab **1. Januar 2028** gilt voraussichtlich ein **PV-Beitragszuschlag** für Beschäftigte in Höhe von **0,52 Prozent** für **familienversicherte Ehe- und Lebenspartner.** Es gelten dieselben Ausnahmen wie in der KV. Damit bleiben Ehe- und Lebenspartner mit Kindern unter 12 Jahren beitragsfrei mitversichert.
- Ebenfalls für 2028 geplant ist ein arbeitgeberseitiger **PV-Pauschalbeitrag für Minijobs** von **3,6 Prozent.**

Zum Nachlesen

- Alle Neuerungen in der PV im Detail:

Zu AOK Trends & Tipps →

- Mehr zu Pflegeversicherung und Pflegezeit:

Zum Arbeitgeberportal →

Gehaltsrechner & Brutto-Netto-Rechner

Mit dem Gehaltsrechner der AOK berechnen Sie schnell und einfach Bruttolohn, Nettolohn, SV-Beiträge und den Arbeitgeberanteil.

Zum Gehaltsrechner →

Video: Pflege und Beruf vereinbaren

Welche Möglichkeiten haben Sie als Arbeitgeber, Beschäftigte mit Pflegeverantwortung zu unterstützen – und wie wirken sich diese Möglichkeiten in der SV aus?

Zum Seminarvideo →

Coach für pflegende Angehörige

Gezielte Infos zur individuellen Situation, Tipps zur Selbstfürsorge, Know-how zur häuslichen Pflege: Der digitale „Familiencoach Pflege“ hilft Pflegepersonen praktisch weiter.

Zum Familiencoach →

Für die Praxis

Überblick: Beruf und Pflege vereinbaren

Gesetzliche Möglichkeiten und ihre Auswirkungen für Arbeitgeber

	Auszeit im Akutfall	Pflegezeit	Familienpflegezeit
Dauer/Art	Max. 10 Tage bei akut eingetretener Pflegesituation	Max. 6 Monate	Max. 24 Monate
Freistellung	Vollständig	Teilweise oder vollständig	Teilweise, Mindestarbeitszeit 15 Wochenstunden
Betriebsgröße	Unabhängig	Über 15 Beschäftigte Pflicht, darunter freiwillig	Über 25 Beschäftigte Pflicht, darunter freiwillig
Ankündigung	Keine Vorlauffrist, Freistellung kurzfristig möglich	Mind. 10 Tage vorher	Mind. 8 Wochen vorher
Entgelt	Keine Pflicht zur Entgeltfortzahlung (außer vertraglich geregelt)	Vollständige Freistellung: keine Pflicht zur Entgeltfortzahlung Teilweise Freistellung: Entgelt gemäß Arbeitszeit	Entgelt gemäß Arbeitszeit
Lohnersatz	Pflegeunterstützungsgeld, bei Pflegekasse der pflegebedürftigen Person beantragen	Zinsloses Darlehen vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftl. Aufgaben (BAFzA)	Zinsloses Darlehen vom BAFzA
SV	Beschäftigte bleiben in allen Zweigen sozialversichert, auch ohne Entgeltzahlung	Vollständige Freistellung: SV-Pflicht endet mit letztem Arbeitstag; Teilweise Freistellung: aktuellen SV-Status prüfen	Beschäftigte bleiben in allen Zweigen sozialversichert; bei JAE-Überschreitern KV-Status prüfen
Meldung	Keine Meldung erforderlich; freigestellte Tage zählen nicht als „SV-Tage“	Vollständige Freistellung: Abmeldung bei Beginn der Pflegezeit (Grund 30), Anmeldung bei Wiedereintritt (Grund 10)	Ggf. Meldung, wenn KV-Pflicht bei bisheriger JAE-Überschreitung eintritt bei Beschäftigung im Übergangsbereich Kennzeichen setzen

Diese Optionen gelten bei der Pflege von **nahen Angehörigen.** (Definition im AOK-Arbeitgeberportal)

Mehr Infos finden Arbeitgeber und Beschäftigte auf wege-zur-pflege.de